

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2006/90 DER KOMMISSION

vom 12. Juli 1990

zur ersten Verlängerung der Aussetzung der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung für bestimmte Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1340/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 7 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 16 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 kann die Anwendung der Bestimmungen über die Vorausfestsetzung der Erstattung ausgesetzt werden, wenn bei der Prüfung der Marktlage Schwierigkeiten infolge der Anwendung dieser Bestimmungen festgestellt werden oder wenn derartige Schwierigkeiten aufzutreten drohen.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1916/90 der Kommission⁽³⁾ wurde die Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung

für Glucose und Maltodextrin ausgesetzt. Da die Gründe für diese Aussetzung fortbestehen, muß diese Maßnahme für einen begrenzten Zeitraum beibehalten werden, in dem es möglich ist, die Lage zu verfolgen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1916/90 genannte Datum des „12. Juli 1990“ wird durch das Datum „26. Juli 1990“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Juli 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juli 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 173 vom 6. 7. 1990, S. 27.